

Beitrags- und Kassenordnung des CDU-Kreisverbandes Kyffhäuserkreis

Gemäß § 1 Nr. 2 der Beitragsordnung der CDU Thüringen gibt sich der CDU-Kreisverband Kyffhäuserkreis folgende Beitrags- und Kassenordnung:

§ 1 Allgemeines

Für den CDU-Kreisverband Kyffhäuserkreis gilt die Finanz- und Beitragsordnung der Christlich Demokratischen Union Deutschlands sowie die Satzung und Beitragsordnung der CDU Thüringen in der jeweiligen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht und Beiträge

(1) Jedes Mitglied hat regelmäßig seine persönlichen Beiträge zu entrichten.

(2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitglieder auf das Konto des Kreisverbandes/ Ortsverbandes überwiesen oder durch den Kassenführer im Ortsverband eingezogen und einmal im Quartal beim Kreisverband abgerechnet.

(3) Für die Höhe des Mitgliedsbeitrages gilt folgende vom Bundesparteitag beschlossene Tabelle:

Monatliches Brutto- Einkommen in Euro	Monatlicher Mitglieds- Beitrag in Euro
bis 1.000	5,00
bis 1.500	5,00 bis 10,00
bis 2.000	10,00 bis 15,00
bis 2.500	15,00 bis 20,00
bis 3.500	20,00 bis 35,00
bis 5.000	35,00 bis 50,00
über 5.000	50,00 und mehr

(4) Der Mindestbeitrag für Arbeitslose, Arbeitslosengeld II-Empfänger, Auszubildende, Schüler und Studenten beträgt 2,50 Euro. Bei der Beantragung ist ein Nachweis vorzulegen. Soziale Veränderungen sind durch das Mitglied dem Kreisverband mitzuteilen.

(5) Der Kreisvorsitzende kann in Ausnahmefällen in Absprache mit dem Ortsverbandsvorsitzenden für einzelne Mitglieder auf Antrag Sonderregelungen bzgl. der Beitragszahlungen treffen sowie Mitgliedsbeiträge stunden, reduzieren und erlassen. Dies gilt insbesondere für Mitglieder mit geringem Einkommen. Der Kreisvorsitzende hat den Kreisvorstand über die getroffenen Entscheidungen zu unterrichten.

§ 3 Verteilung des Aufkommens aus Mitgliedsbeiträgen

(1) Der Kreisverband zahlt nach Abrechnung der Mitgliedsbeiträge der Ortsverbände 10 % des Beitragsaufkommens zum Quartals- bzw. Jahresende an die Ortsverbände zurück.

(2) Voraussetzung für die Rückzahlung an die Ortsverbände ist das satzungsgemäße Entrichten des Mitgliedsbeitrages.

§ 4 Mandatsträgerbeiträge und ähnliche regelmäßig Beiträge

- (1) Amts- und Mandatsträger, die der CDU angehören, entrichten neben ihren Mitgliedsbeiträgen zusätzlich Mandatsträgerbeiträge oder ähnliche regelmäßige Beiträge.
- (2) Sie betragen monatlich für Kreistagsmitglieder 10 % ihrer Bezüge. Voraussetzungen für diese Zahlungen sind regelmäßige Aufwandsentschädigungen durch den Landkreis.
- (3) Sowohl haupt- als auch ehrenamtliche Mandatsträger entrichten Beiträge von 5 % ihrer Aufwandsentschädigung. Haupt- und ehrenamtliche Mandatsträger, die schon Mandatsträgerbeiträge oder ähnliche regelmäßige Beiträge gemäß der Beitragsordnung der CDU Thüringen abführen, werden von dieser Regelung ausgenommen.
- (4) Bei doppelter Mandatsträgerschaft ist der höhere Mandatsträgerbeitrag oder der höhere ähnliche regelmäßige Beitrag zu entrichten.

§ 5 Stimmrecht

- (1) Bei der Durchführung eines Kreisparteitages als Mitgliederversammlung sind die Mitglieder stimmberechtigt, die ihre Beiträge bis einschließlich des vorletzten Quartals entrichtet haben.

§ 6 Buch- und Kassenführung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Alle Ortsverbände sind zur ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet.
- (2) Die Kassen- und Rechnungsführung des Kreisverbandes ist am Schluss des Geschäftsjahres zu prüfen. Die Prüfung wird von den gewählten Rechnungsprüfern vorgenommen.
- (3) Über die Überprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen und von den Prüfern zu unterschreiben. Die Niederschrift ist fünf Jahre aufzubewahren.
- (4) Die Kassenprüfer haben wesentliche Beanstandungen dem Kreisvorstand mitzuteilen.
- (5) Jede kassenführende Stelle hat, soweit erforderlich, zu Beginn des Haushaltsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen und dessen Durchführung fortlaufend zu überwachen.
- (6) Zeichnungsberechtigt für das Konto des Kreisverbandes sind:
 - a) Kreisvorsitzende(r)
 - b) Kreisgeschäftsführer(in)

§ 7 Schlussvorschriften

- (1) Die bisherige Beitrags- und Kassenordnung tritt zum 31. Dezember 2004 außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2005 in Kraft.